

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
1	Kreis Stormarn, 17.05.2018 Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein gemeinsames Gewerbegebiet mit der Stadt Hamburg zu schaffen. Bei dieser Planung ist folgendes zu beachten: 1. Regionalplanung und Städtebau Zur übergeordneten Einschätzung der Planung verweise ich auf das laufende Zielabweichungsverfahren und die Stellungnahme des Kreises Stormarn dazu vom 06.12.2017. Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
	2. Naturschutz und Landschaftspflege Aus naturschutzfachlicher Sicht werden zu der vorliegenden Planung keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Es sind folgende Hinweise zu berücksichtigen: <i>A. Unterlage Begründung</i> Dem Ausgleichskonzept kann nur zum Teil zugestimmt werden. Von 620m Knick, die nicht innerhalb des Plangeltungsbereiches ausgeglichen werden können, sollen 300m als ebenerdige Feldhecke und 320m in Ermangelung geeigneter verfügbarer Flächen als flächige Gehölzpflanzung von 1.300m² ersetzt werden. Die flächige Gehölzpflanzung als Knickersatz soll mit der uNB abgestimmt sein (Begründung S. 21). Das ist nicht der Fall. Der Regelung (ebenerdige Feldhecke und flächige Gehölzpflanzung als Knickersatz) wird nicht zugestimmt. Anstelle einer ebenerdigen Feldhecke und einer flächiger Gehölzpflanzung ist Knick herzustellen. Sofern im Gemeindegebiet für die Knickherstellung keine Flächen zur Verfügung stehen, kann der Ausgleich z.B. auch in benachbarten Gemeinden erfolgen. Die Begründung zum B-Plan und der grünordnerische Fachbeitrag sind entsprechend zu überarbeiten und zur Abstimmung neu einzureichen. Für die Ausgleichsfläche B sollte das Entwicklungsziel Auwaldbildung deutlicher herausgearbeitet werden. Der Anlage von Feldgehölzen kann hier zwar grundsätzlich zugestimmt werden, nicht jedoch der Anrechnung als Knickersatz (s.o.). Knickrodungen und -durchbrüche sind vor Maßnahmenbeginn gesondert bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Teilflächen des Plangeltungsbereiches liegen im Landschaftsschutzgebiet. Das Beteiligungsverfahren für die Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutz wurde	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Anregung, die ebenerdige Feldhecke auf der Ausgleichsfläche A als „echten“ Knick mit Knickwall herzustellen, wird in Abstimmung mit der UNB gefolgt. Der restliche Knickersatz als flächige Gehölzpflanzung auf einer Teilfläche der Ausgleichsfläche B bleibt unverändert. Im Grünordnerischen Fachbeitrag und in der Begründung werden hierzu weitere Ausführungen ergänzt, die das Ziel, möglichst viele Maßnahmen im Landschaftsraum Große Heide zu verankern, erläutern und fachlich begründen. Die geprüften Alternativen werden aufgezeigt. Der Anregung wird im Rahmen der Entwurfsplanung gefolgt. Eine Konkretisierung der Ausgleichsflächen ist außerdem Gegenstand des städtebaulichen Vertrages. Das Entwicklungsziel Auwald auf der Fläche B wird in den Erläuterungsberichten ausführlicher beschrieben. Der Anregung wird gefolgt. Knickrodungen und -durchbrüche werden vor Maßnahmenbeginn gesondert bei der uNB beantragt. Kenntnisnahme. Das Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebiets ist durch den Kreis

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	eingeleitet. Die Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutz kann in Aussicht gestellt werden. <i>B. Unterlage Satzungsentwurf</i> Die Planzeichnung ist unvollständig. Es fehlen folgende zeichnerische Darstellungen der Pflanzgebote aus dem grünordnerischen Fachbeitrag: - Anlage von Knickschutzstreifen und Freihaltung von jeglicher baulichen Nutzung, Versiegelung etc., - Anpflanzung von Baumreihen, - Anpflanzung und Pflege von Straßenbäumen, - Durchgrünungsmaßnahmen auf den Baugrundstücken. Auch wenn die Pflanzgebote z.T. bereits in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt sind, ist die zeichnerische Darstellung zusätzlich erforderlich, weil die Pflanzgebote anderenfalls nicht hinlänglich bestimmt sind. Es ist nicht eindeutig ersichtlich, was angelegt oder in welchem Umfang gepflanzt werden muss. Die Planzeichnung ist daher um die Gebote zu ergänzen. Die textlichen Festsetzungen in der Planzeichnung sind unvollständig. Es fehlen die Punkte: 1.8, 1.9,	Stormarn zwischenzeitlich abgeschlossen und die Änderung seit dem 01.07.2018 rechtskräftig. Der Anregung wird im Sinne des Gebots der planerischen Zurückhaltung bzw. fehlender bodenrechtlicher Grundlagen aus folgenden Gründen nicht gefolgt. Die Begründung wird ggf. ergänzt. Die Knickschutzstreifen sind in der Planzeichnung als Grünfläche bzw. Maßnahmenflächen festgesetzt. Innerhalb der Grün- und Maßnahmenflächen sind keine baulichen Nutzungen zulässig. In der textlichen Festsetzung 8.4 Nr. 4 ist die Entwicklung von Wildkrautsäumen innerhalb der Knickschutzstreifen festgesetzt. Die Anpflanzung der Baumreihen ist durch die textliche Festsetzung 8.1 Nr. 7 hinreichend konkret festgesetzt. Die Anpflanzung und Pflege von Straßenbäumen ist durch die textlichen Festsetzungen 8.1 Nr. 5 und 6 hinreichend konkret festgesetzt. Die Durchgrünung der Baugrundstücke ist in den textlichen Festsetzungen 8.1. Nr. 1 und 2 sowie Nr. 4 geregelt. Diese Festsetzungen sind bei unbekannten Grundstückgrößen und Vorhaben hinreichend konkret. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festsetzungen sind textlich hinreichend bestimmt (siehe oben) und teilweise aufgrund von unbekannten Grundstückszuschnitte und Vorhaben nicht zeichnerisch festsetzbar. Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit (Gebot der planerischen Zurückhaltung) und der bodenrechtlichen Relevanz sind nicht alle Vorschläge aus dem Grünordnerischen Fachbeitrag (GOF) im Bebauungsplan Nr. 16 aufgenommen. Die in Nr. 1.8 im GOF genannten Baumpflegemaßnahmen sind nicht bodenrechtlich, können somit nicht im Bebauungsplan Nr. 16 festgesetzt werden und sind über andere Normen und Gesetze geregelt. Die in Nr. 1.9 (GOF) genannten Baumschutzmaßnahmen sind nicht bodenrechtlich, können somit nicht im Bebauungsplan Nr. 16 festgesetzt werden und sind über andere Normen und Gesetze geregelt.

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	4.3, 4.5 (z.T.) sowie 6.1 – 6.6. aus dem grünordnerischen Fachbeitrag. Die Festsetzungen sind um diese Punkte zu ergänzen. Außerdem sind hier die artenschutzrechtlichen Bewirtschaftungsauflagen für die Feldlerche auf den Ausgleichsflächen A und C zu ergänzen (s. Artenschutzbeitrag S. 31). Festsetzungen und Darstellungen aus dem grünordnerischen Fachbeitrag sind vollständig in die Planurkunde zu übernehmen und darzustellen, anderenfalls liegt ein	Die in Nr. 4.3 (GOF) genannten Knickschutzmaßnahmen während der Bauphase sind nicht bodenrechtlich und können somit nicht festgesetzt werden. Der Ausschluss von baulichen Anlagen innerhalb der Knickschutzstreifen ist durch die Grünflächenfestsetzung einschließlich der textlichen Festsetzung 8.4 Nr. 4 geregelt. Die in Nr. 4.5 (GOF) getroffenen Aussagen zum Mähgut sind nicht bodenrechtlich und können daher nicht festgesetzt werden. Die in Nr. 6.1 (GOF) genannte Herrichtung der Wege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau ist in der textlichen Festsetzung Nr. 7.1 enthalten. Die im GOF getroffenen Aussagen zur Materialität der Wege ist eine Übermaßregelung und daher nicht im Bebauungsplan festgesetzt. Die in Nr. 6.2 (GOF) getroffenen Aussagen beziehen sich nur auf die Bauphase. Sie sind nicht bodenrechtlich können somit nicht im Bebauungsplan Nr. 16 festgesetzt werden. Die in Nr. 6.3 (GOF) genannte Unzulässigkeit von bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels bzw. von Staunässe führen, ist in die textlichen Festsetzung 6.1 aufgenommen. Die in Nr. 6.4 (GOF) genannten Aussagen zur Oberflächenentwässerung sind in die textliche Festsetzung 6.2 aufgenommen. Die in Nr. 6.5 (GOF) genannten Aussagen zur Gestaltung der Uferrandrandbereiche der Regenrückhaltebecken sind in die textliche Festsetzung 6.3 aufgenommen. Die in Nr. 6.6 genannten Unzulässigkeit zur Verwendung von Pflanzenbehandlungsmittel ist nicht bodenrechtlich und kann somit nicht im Bebauungsplan Nr. 16 festgesetzt werden. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die artenschutzrechtlichen Bewirtschaftungsauflagen für die Feldlerche werden, wie die übrigen Ausgleichsmaßnahmen, in dem städtebaulichen Vertrag geregelt. Im Bebauungsplan werden unter Punkt 8.8 die Ausgleichsmaßnahmen als Hinweise aufgenommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit (Gebot der planerischen Zurückhaltung) und der bodenrechtlichen Relevanz sind nicht alle Vorschläge aus dem

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Verstoß gegen das Abwägungsgebot und damit die Unwirksamkeit der Planung vor. Alternativ kann der grünordnerische Fachbeitrag als separate Urkunde mit Zuordnungsvermerk der Planurkunde beigelegt werden. <i>C. Unterlage Grünordnerischer Fachbeitrag</i> Im Rahmen der FFH-Vorprüfung sollte untersucht und ergänzt werden, ob Hinweise bestehen, ob und wie durch die geplante Erschließung das Wasserregime des angrenzenden FFH-Gebietes beeinflusst wird. Unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot sind die möglichen Auswirkungen auf Gewässerlebensräume der im Gebiet vorkommenden Arten Schlammpeitzger, Kammolch, Fischotter sowie Bitterling, Zierliche Tellerschnecke und Große Moosjungfer vertieft zu betrachten. <i>D. Unterlage Artenschutzbeitrag</i> Für die Baumaßnahmen werden zwei Brutplätze der Feldlerche vernichtet. Für den Verlust werden zwei Ausgleichsflächen von ca. 6 ha mit entsprechenden Bewirtschaftungsvorgaben in einer Entfernung von 800 m und 1.200 m als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt. Nach Einschätzung des Planungsbüros müssen die Maßnahmen nicht vorgezogen werden, weil die Feldlerche landesweit und flächig verbreitet ist, die Ausgangsbiotop (Intensivacker) nur eine mäßige Eignung besitzen, insbesondere kommt es durch die Bearbeitung der Flächen zu einem hohen Verlust an Gelegen und es im räumlichen Zusammenhang in der Feldmark ausreichend gleichartige Flächen gibt, auf die übergangsweise ausgewichen werden kann. Die Feldlerche ist durch regelmäßigen Umbruch und Fruchtfolge bei Ackerflächen darauf angewiesen, jährlich neue Nester zu bauen und somit in ihrer Brutplatzwahl flexibel. Durch die Ausgleichsmaßnahmen wird nach einer Übergangszeit der Erhaltungszustand der Population der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang verbessert. Der Meinung kann von hier nicht gefolgt werden. Nach fachlicher Einschätzung der uNB kann den vorgeschlagenen	Grünordnerischen Fachbeitrag (GOF) im Bebauungsplan Nr. 16 aufgenommen. Die Abwägung über die Auswahl der Festsetzungen wird in der Begründung ergänzt. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Anhand der Höhenverhältnisse und des Gewässerverzeichnisses ist erkennbar, dass die hochliegenden Flächen des Höltingbaums (Flächen zwischen der L222 und der Landesgrenze) die Wasserscheide zwischen dem Einzugsgebiet der Wandse im Norden und der Stellau im Süden darstellen. Infolgedessen ist die derzeitige Entwässerung des überplanten Landschaftsraums nach Süden ausgerichtet, d.h. in das Vorflutsystem Graben 3.1.1, Stapelfelder Graben und Stellau. Auch die zukünftige Entwässerung der gewerblichen Flächen folgt diesem natürlichen Vorflutsystem, indem der im Gebiet gesammelte Oberflächenabfluss gedrosselt in die beschriebenen Gewässer angegeben wird. Da kein hydraulischer Zusammenhang mit dem Wasserhaushalt des FFH-Gebietes besteht, entsteht keine Betroffenheit des Einzugsgebietes der Wandse. Infolgedessen können Auswirkungen auf die dortigen Gewässerlebensräume und die dort vorkommenden Arten ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Betrachtung der im Gebiet vorkommenden Arten ist nicht erforderlich. In die FFH-Vorprüfung wird eine textliche Ergänzung bzgl. des Wirkpfades Wasser im o.g. Sinne aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Ausgleichsfläche A wird mit Erschließungsbeginn ausgleichswirksam zur Verfügung stehen. Dies wird im städtebaulichen Vertrag geregelt. Auch für die Ausgleichsfläche C (Überlagerung des Feldlerchen-Ausgleichs mit dem naturschutzrechtlichen Ausgleich des Bebauungsplans 131) wird die Bereitstellung und Nutzung der Fläche zwischen den beiden Investoren der Bebauungspläne Nr. 16 in Stapelfeld und Rahlstedt 131 vertraglich geregelt.

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Maßnahmen grundsätzlich gefolgt werden, diese wären jedoch vorgezogen umzusetzen (CEF-Maßnahmen), weil die Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang nicht sicher prognostizierbar aufrecht erhalten werden kann, weil dazu keine Untersuchungen durchgeführt wurden. Das bedeutet, dass der Eintritt eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Aus den Unterlagen geht hervor, dass keine Daten darüber vorliegen, ob Bereiche in der näheren Umgebung bereits durch andere Revierpaare belegt sind. Hierüber wären Aussagen wünschenswert. Da jedoch in dem nachträglich übersandten Gesprächsvermerk des LLUR (Bestandsdichten und Ausgleichsbedarfe für Wiesen- und Offenlandvögel von 2015) zur Erforderlichkeit von CEF- oder Ausgleichsmaßnahmen festgelegt wurde, dass im Falle der Feldlerche aufgrund der flächenhaften Verbreitung i.d.R. Ausgleichsmaßnahmen ausreichend sind, wurde die Frage bereits auf anderer Ebene entschieden. Da sich die Ausgleichsflächen bereits im Eigentum der Vorhabenträger befinden, empfiehlt die uNB, die Pachtverträge dennoch aus Gründen des Artenschutzes auf den Zeitpunkt des Eingriffs abzustimmen, so dass die Flächen ohne zeitliche Verzögerung zum Eingriffszeitpunkt funktionieren.	
	3. Wasserwirtschaft Gegen die Planungsabsichten bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser in Straßenseitengräben zu sammeln und im südlichen Bereich des B-Planes einem zentralen Regenrückhaltebecken zu zuführen. Die Behandlung des Niederschlagswassers muss entweder vorher in technischen Anlagen stattfinden oder das Regenrückhaltebecken muss entsprechend auch als Behandlungsanlage ausgeführt sein mit einer Abdichtung. Der geplante Rückhalteraum hat seinen Ablauf entweder mit der nach der M 2-Untersuchung nachgewiesenen Menge mit 10 l/s in das Gewässer 3.1.1 oder das gesamte Wasser wird mittels eines Dükers unter dem Gewässer hindurchgeführt und auf hamburger Seite in das Entwässerungssystem eingeleitet. Der Notüberlauf des Rückhalterumes würde in beiden Fällen in das Gewässer 3.1.1 entwässern. Das Oberflächenwasser des neu gestalteten Kreuzungsbereiches der L 222 gilt als normal verschmutzt und muss vor Einleitung in ein Gewässer gereinigt werden. Da diese Entwässerung zusammen mit der Sieker Landstraße auf Hamburger Gebiet realisiert werden wird, erscheint es sinnvoll, die Reinigungs- und Drosselanlagen aufeinander abzustimmen.	Kenntnisnahme. Der Anregung wird im Rahmen der Ausführungsplanung gefolgt. Der Anregung wird im Rahmen der Ausführungsplanung gefolgt. Der Anregung wird im Rahmen der Ausführungsplanung gefolgt. Ob eine oder zwei getrennte Behandlungsanlagen notwendig werden, wird dabei erarbeitet. Als Vorflut für die Oberflächenentwässerung der L222 dient eine neu herzustellende Straßenentwässerungsleitung in der Planstraße A. Diese Leitung nimmt auch das Oberflächenwasser der Sieker Landstraße auf.

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Erforderliche wasserrechtliche Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.	Der Anregung wird im Rahmen der Ausführungsplanung gefolgt. Die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge werden rechtzeitig vor Baubeginn gestellt.
	4. Bodenschutz Für die Abwägungen, die den Standort betreffen, sollten auch die Aspekte des vorsorgenden Bodenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu sind bei der Planung der Bebauung auch der Flächenverbrauch und die Qualität und die Eigenschaften des verbrauchten Bodens in die Abwägung einzubeziehen. Es sollte geprüft werden, ob man im Plangebiet möglicherweise verschiedenwertige Böden ausdifferenzieren und ggf. durch planerische Maßnahmen höherwertige Böden schützen kann. Daten zu den Bodeneigenschaften sind auf der Webseite des MELUR unter http://umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php im Internet abrufbar. Möglicherweise erforderliche Ausgleichsmaßnahmen für den verbrauchten Boden sind ggf. mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.	Der Anregung wird bereits gefolgt. Sowohl im Bestandteil des Grünordnerischen Fachbeitrags als auch im Umweltbericht sind die Aspekte des Bodenschutzes in ausreichendem Maße berücksichtigt. Eine Differenzierung der überplanten Böden resultiert daraus nicht. Die Eingriffe in den Boden sind in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt, so dass sich kein weiterer Ausgleichsbedarf ergibt. Aussagen zur Berücksichtigung der Aspekte des vorsorgenden Bodenschutzes werden in der Begründung ergänzt.
	5. Textliche Festsetzungen (Teil B) <i>5.1 Zu Festsetzung Nr. 8.1, 1. Unterpunkt</i> Die Definition „gemäß § 19 (4) BauNVO unversiegelbare Fläche“ ist unklar und nicht eindeutig. Aus dem Gesetzestext ergibt sich nicht unmittelbar eine unversiegelbare Fläche. Wenn hier die maximal ausnutzbare GRZ, inklusive Überschreitungsmöglichkeiten gem. § 19 (4) BauNVO (sogenannte GRZ 2) herangezogen werden soll, um die verbleibende Fläche als „unversiegelbar“ zu definieren, empfiehlt es sich eher eine prozentuale Größe der Grundstücksfläche anzugeben. <i>5.2 Zu Festsetzung Nr. 8.8</i> Grundsätzlich können keine Festsetzungen für Flächen außerhalb des Geltungsbereiches getroffen werden. Zwar kann per Festsetzung grundsätzlich ein Ausgleich auf externen Flächen festgesetzt werden, für konkreten Maßnahmen/ Festsetzungen fehlt jedoch für Flächen außerhalb des Geltungsbereiches die Rechtsgrundlage. Ggf. kann geprüft werden, ob externe Flächen in den Geltungsbereich einbezogen werden können.	Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung 8.1 Nr. 1 wird redaktionell modifiziert und die zu begrünende Fläche konkret mit 20 % der Grundstücksfläche beziffert. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Für die Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebiets kann eine Zuordnungsfestsetzung im Bebauungsplan getroffen werden. Darin werden nur die Flächen benannt. Die Maßnahmen werden weiterhin zur Information als Hinweise aufgeführt. Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt über den städtebaulichen Vertrag.

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<i>5.3 Zu Festsetzung Nr. 11</i> Die textlichen Festsetzungen nehmen Bezug auf DIN-Vorschriften. In diesem Zusammenhang weise ich auf die aktuelle Rechtsprechung hin: „Wenn erst eine in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in Bezug genommene DIN-Vorschrift abschließend bestimmt, unter welchen Voraussetzungen bauliche Anlagen im Plangebiet zulässig sind, ist den dargelegten rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verkündung von Rechtsnormen nicht allein dadurch genügt, dass die Gemeinde den Bebauungsplan gem. § 10 Absatz III BauGB bekannt macht. Sie muss vielmehr sicherstellen, dass die Betroffenen auch von der DIN-Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können. Das kann sie dadurch bewirken, dass sie die in Bezug genommene DIN-Vorschrift bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereit hält und hierauf in der Bebauungsplanurkunde hinweist.“ (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. 7. 2010 – 4 BN 21/10)	Der Anregung wird gefolgt. Im Amt Siek werden die auf der Bebauungsplanfestsetzung genannten DIN-Normen bereitgehalten. Im Bebauungsplan wird ein Verweis darauf ergänzt.
	6. Verkehrsplanung - Es wird davon ausgegangen, dass die weiteren Verkehrsplanungen in enger Abstimmung mit dem Kreis Stormarn und dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Lübeck, erfolgen. - Bezüglich verkehrlicher Maßnahmen auf der K 107 in der Ortslage Stapelfeld wird auf die bisherigen Abstimmungsgespräche verwiesen. Es wurden bauliche Maßnahmen vereinbart. Die Einrichtung einer Tempo-30-Zone, einer „Pfortnerampel“ oder einseitige Fahrbahneinengungen wurde jedoch abgelehnt. Die Begründung ist entsprechend zu ändern (Seite 14/15). - Wie in der Begründung dargestellt, ersetzt das B-Plan-Verfahren bzgl. der für die Erweiterung der Verkehrsflächen benötigten Flächen die Planfeststellung. Daher ist die detaillierte Darstellung der Querschnitte der L 222 und der K 107 einschließlich ihrer Vermaßung zur Ergänzung der Planzeichnung erforderlich.	Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen der Erstverschickung vom 12.06.2018 werden die weitere Verkehrsplanung mit dem Kreis Stormarn und dem LBV abgestimmt. Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend angepasst. Der Anregung wird gefolgt. Die detaillierte Darstellung der Querschnitte der L 222 und der K 107 werden in die Planzeichnung aufgenommen.
2	Abfallwirtschaft Südholstein, 24.04.2018 Unter der Position 4.8 „Ver- und Entsorgung“ beschreiben Sie unter der Unterposition „Müllbeseitigung und Wertstofferrfassung“, dass voraussichtlich die Stadtreinigung Hamburg die Abfallbeseitigung für dieses Gewerbegebiet übernimmt. Da das Plangebiet im Kreis Stormarn gelegen ist, gelten in erster Linie die Vorgaben des Kreises Stormarn. Ich bitte Sie daher, den Text unter der Unterposition „Müllbeseitigung und Wertstoffsammlung“ wie folgt zu ersetzen: Die AWSH (Abfallwirtschaft	Kenntnisnahme. Die Abfallbeseitigung wird nicht interkommunal, sondern getrennt in Schleswig-Holstein und Hamburg durchgeführt. Die Begründung wird entsprechend angepasst. Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“. Für Gewerbebetriebe gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH –AWSH – für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“. Hiernach sind der AWSH die Pflichten und Rechte des Kreises in diesem Zusammenhang übertragen worden.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
3	Archäologisches Landesamt, 19.04.2018 Unsere Stellungnahme vom 06.11.2017 wurde richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Stapelfeld für den Bereich „südlich Alte Landstraße (L222), nördlich Hauptstraße (K107) und östlich der Gemeindegrenze zu Hamburg“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	Kenntnisnahme.
	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 06.11.2017 <i>ein Teil der überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Im Rahmen der Aufstellung der 30. Flächennutzungsplanänderung wurden im überplanten Bereich bereits am 31.07. – 01.08.2017 in Absprache mit dem Bauträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von erhaltenen archäologischen Befunden durchgeführt.</i> <i>Daher haben wir keine Bedenken und stimmen der vorliegenden Planung zu.</i> <i>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</i>	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Hinweise werden in der Begründung ergänzt.

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
4	Bundeswehr, 23.04.2018 durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.
5	Fernwärmeversorgung Stapelfeld, 16.05.2018 ich gebe hiermit fristgemäß zur Kenntnis, dass Seitens der Fernwärmeversorgung Stapelfeld keine Einwände/Vorbehalte hinsichtlich der Planungen zum „Minervapark“ • Bebauungsplan Nr. 16 • Flächennutzungsplan Änderung, bestehen. Soweit Sie sich auf die Wärmeversorgung des Plangebietes beziehen ist die Fernwärmeversorgung Stapelfeld nicht zuständig. Ansprechpartner ist dort die EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH (Ahrensburger Weg 4, 22145 Stapelfeld) oder Hanse Werk Natur (Radeland 25, 21079 Hamburg).	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Hinweis zur Konkretisierung der Erschließungsplanung wird in der Begründung ergänzt.
6	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein (VHH), Hochbahn, Hamburger Verkehrsverbund (HVV), 18.05.2018 Die Verkehrsunternehmen VHH und HOCHBAHN nehmen gemeinsam mit dem HVV wie folgt Stellung: B-Plan 16, Begründung Punkt 4.5.1, Äußere Erschließung Wir bitten um möglichst frühzeitige Beteiligung an den Straßenplanungen, um die Belange des ÖPNV rechtzeitig einbringen zu können. Hier scheint es wohl kein separates Planverfahren zu geben, da das B-Planverfahren ein Planfeststellungsverfahren ersetzt. Von daher bitten wir um umgehende Übersendung der Planunterlagen zur Prüfung. Dies betrifft auch die beiden Knoten zur Anbindung der Planstraße A. Im Sinne eines attraktiven und wirtschaftlichen ÖPNV bitten wir unsere Anmerkungen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen der sogenannten Erstverschickung zur Erschließungsplanung vom 12.06.2018, durchgeführt durch die FHH, Bezirk Wandsbek, wird die weitere Verkehrsplanung auch mit den Verkehrsunternehmen abgestimmt.
7	Hamburg Wasser, 25.04.2018 mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung AÖR <u>und</u> der Hamburger Wasserwerke GmbH zum o.g. Bebauungsplan.	Kenntnisnahme.

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung (HSE): Grundsätzlich bestehen seitens der Hamburger Stadtentwässerung in Bezug auf die geplante Gewerbeerschließung keine Bedenken. Der Erschließer hat mit dem Ing.-Büro WFW Nord Consult ein Entwässerungskonzept (neues SW- Sielnetz mit einem SW- Pumpwerk) für das zukünftig anfallende Schmutzwasser und inzwischen eine Sielplanungsunterlage erstellt. Das Konzept sieht vor, dass auf der Fläche des B-Plans Stapelfeld 16 zukünftig anfallende Schmutzwasser in das hamburgische SW-Sielnetz eingeleitet wird. Grundsätzlich besteht zwischen der Hamburger Stadtentwässerung und dem Abwasserverband Siek ein Abwasserübernahmevertrag, dieser müsste dann für die Erschließungsfläche mit einem Ergänzungsvertrag erweitert werden. Der Erschließer hat dann mit der HSE (für die Teilfläche Viktoria-Park, B-Plan „Rahlstedt 131“) sowie mit der Gemeinde Stapelfeld (für die Teilfläche Meriva-Park, B-Plan „Stapelfeld 16“) jeweils einen öffentlich-rechtlichen Vertrag für den Sielbau abzuschließen. Die neuen Sielanlagen werden nach der Erstellung durch den Erschließer in den Anlagenbestand der HSE (Teilfläche „Rahlstedt 131“) und der Gemeinde Stapelfeld (Teilfläche „Stapelfeld 16“) übernommen. Die gesamten Planungs- sowie die Sielbaukosten sind vom Erschließer zu tragen. Der HSE liegen keine Finanzmittel vor. Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke (HWW): gegen die Aufstellung des B-Plans Stapelfeld 16 werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben. Wir schicken Ihnen Auszüge aus unseren Bestandsplänen. Wie Sie daraus entnehmen können, befindet sich in der Sieker Landstraße eine Frischwasserleitung der HWW, im direkten Bereich der Erschließungsfläche liegen keine Leitungen. Für die Richtigkeit unserer Unterlagen können wir keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich deshalb bitte - insbesondere wegen der örtlichen Angabe aller unserer Anlagen - mit unserem Netzbetrieb Nord, Streekweg 63, Tel: 7888-33610 in Verbindung. Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden. Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine weitere Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Anregungen und Hinweise werden bei der Aufstellung der weiteren Ausführungsplanung berücksichtigt und ist in der Begründung bereits beschrieben. Die vertraglichen Regelungen einschließlich der Kostenübernahme erfolgen in einem gesonderten Ergänzungsvertrag mit dem Abwasserverband Siek. Für die Planung und Herstellung der Schmutzwasserleitungen auf dem Gebiet von Hamburg wird ein gesonderter Vertrag zwischen der Hamburger Stadtentwässerung und dem Vorhabenträger auf dem Hamburger Gebiet geschlossen. Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. 	
	Zu Kapitel 3.3. "Löschwasserversorgung" weisen wir darauf hin, dass zwar normalerweise im Brandfall Wasser aus den Hydranten entnommen werden kann, die HWW jedoch nicht verpflichtet sind, den Grundschutz sicherzustellen. Die Wasserleitungen werden nur nach dem maximalen Trinkwasserbedarf bemessen. Sollte der Löschwasserbedarf den Trinkwasserbedarf übersteigen, dann müssen auch andere Löschwasserentnahmemöglichkeiten geschaffen werden. Für die Anzahl, die Lage und den Einbau von Hydranten ist das DVGW Merkblatt W 331 maßgebend. Nach dem Brandschutzgesetz von Schleswig-Holstein haben die Gemeinden für Löschwasservorräte zu sorgen. Hierbei ist auch der Erlass des Innenministers vom 30. August 2010 - IV 334-166.701.400 (Gl.Nr. 2135.29, Amtsbl. Schl.-H. 2010 S.648) zu beachten, in dem folgender Hinweis steht: "Nach § 2 BrSchG haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Gemäß § 123 Abs. 1 Baugesetzbuch ist die Löschwasserversorgung von den Gemeinden bei der Erschließung zu berücksichtigen."	Der Anregung wird gefolgt. Im vorliegenden Fall ist für den Grundschutz der Gewerbeobjekte eine Löschwassermenge von 192 m³/h für die Dauer von 2h zu sicher zu stellen. Gemäß Angabe des Wasserversorgungsunternehmens (WVU; Hamburg Wasser) kann im Brandfall eine Menge von 96 m³/h aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden. Die verbleibende Differenz von 96 m³/h für 2h (=192 m³) wird in einem unterirdischen Löschwasserbehälter nach DIN14230 mit einem Nenninhalt von 200m³ bereitgestellt. Der Löschwasserbehälter wird unterirdisch innerhalb der öffentlichen Flächen untergebracht. Die Befüllung und Nachspeisung erfolgt über einen Hydranten aus dem Trinkwassernetz. Die Detailplanung wird im Rahmen der Konkretisierung der Umsetzungsplanung erfolgen. Das abschließende Löschwasserkonzept wird dann mit dem Kreis Stormarn abgestimmt.

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden." Nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasser-versorgung" ist zu unterscheiden zwischen dem Grundschutz und dem Objektschutz. Die im Arbeitsblatt angegebenen Richtwerte für den Grundschutz richten sich nach der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung. Sie stellen den jeweiligen Gesamtbedarf dar, unabhängig davon, welche Entnahmemöglichkeiten bestehen und in welchem Umfang diese genutzt werden können.	
8	Handwerkskammer Lübeck, 17.05.2018 nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Bestehende Handwerksbetriebe sind von der Planung nicht betroffen.
9	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, 18.05.2018 vielen Dank für die Planunterlagen zum B-Plan Nr. 16 der Gemeinde Stapelfeld. Wir erheben gegen die Planinhalte keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
10	Vodafone / Vodafone Kabel Deutschland, 18.05.2018 Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com. Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone, Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland, Zeichenerklärung Vodafone, Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft.

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
11	Landesamt für Denkmalpflege, 08.05.2018 Das Landesamt für Denkmalpflege gibt als Träger öffentlicher. Belange zur beabsichtigten Änderung folgende Stellungnahme ab: • Denkmalpflegerische Belange sind nicht berührt. • Gegen die beabsichtigte Planung bestehen keine Bedenken. Ich mache darauf aufmerksam, dass die zuständige untere Denkmalschutzbehörde eine von dieser Ausführung abweichende Stellungnahme abgeben kann.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
12	LLUR, Untere Forstbehörde. 17.05.2018 hinsichtlich der Beteiligung zur Aufstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 16 „Minerva Park“ in der Gemeinde Stapelfeld, für den vorgenannten Planungsbe- reich, wird seitens der Unteren Forstbehörde wie folgt Stellung genommen: Von dem vorliegenden Bebauungsplan sind Waldflächen, gem. § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 23.06.2016 (GVOBl. 2016, Nr. 7, S.184), nicht unmittelbar betroffen. Das Planungsgebiet umfasst aktuell landwirtschaftliche (Acker-)Nutzfläche und anteilig Knicks. Außerhalb des Plangeltungsbereiches, nördlich der Alten Landstraße, befindet sich u.a. auf den Flurstücken 7/1 und 11/1 der Flur 8 der Gemeinde Stapelfeld Wald, gem. § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 23.06.2016 (GVOBl. 2016, Nr. 7, S.184). Die ausgewiesenen nördlichen Baulinien und Baugrenzen weisen, gemäß der Plan- zeichnung, einen Waldabstand von ca. 30 m und mehr zum nördlich angrenzenden Wald auf. Zudem befindet sich zwischen den Bauvorhabenflächen und dem Wald die „Alte Landstraße“. In der textlichen Begründung unter Punkt 4.10 (S. 29) ist im Wesentlichen korrekt dargestellt, dass die nachrichtliche Übernahme und die damit verbundene Festsetzung des 30 m Waldabstandes – allein schon durch die anteilig festgesetzte Anbauverbots- zone entlang der Landesstraße – gewährleistet werden kann. In diesem Bereich ist grundlegend keine Bebauung zulässig, sodass folgerichtig damit auch der erforderliche 30 m Waldabstand gewährleistet wird. Daher ist weiter im Text ausgeführt, dass auf eine nachrichtliche Übernahme des Waldabstandes in die Planzeichnung verzichtet werden kann. In diesem Zusammenhang führt der folgende Satz zum 30 m Waldabstand: „Dieser Waldabstand wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen“ (S. 29,	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt. Der Text wird in der Begründung redaktionell angepasst.

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	„Waldabstand“, 1. Absatz, letzter Satz) jedoch m. E. zu Irritationen und Widersprüchen. Eine Korrektur ist an dieser Stelle empfehlenswert. Hinsichtlich der geplanten öffentlichen und privaten Grünflächen mit den jeweils spezifischen Zweckbestimmungen bzw. den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft weise ich aus hiesiger Sicht darauf hin, dass diese Flächenareale einer grundlegenden kontinuierlichen und fortwährenden Pflege und Unterhaltung unterliegen. Hinsichtlich der beschriebenen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (S. 20 /21 in der textlichen Begründung bzw. S. 47 – 50 im Grünordnerischen Fachbeitrag) bestehen aus hiesiger Sicht, zum gegenwärtigen Sach- und Kenntnisstand, erhebliche Bedenken. Innerhalb der Fläche B (Flurstück 76/3, Flur 5, Gemarkung Stapelfeld) ist aktuell gemäß der textlichen Beschreibung eine „naturnahe Waldentwicklung“ geplant (vgl. S. 21 bzw. S. 47). Dies soll u.a. durch eine „naturnahe Bestockung mit heimischen Gehölzen“ (flächig bilanziert mit etwa 2,1495 ha) geschaffen werden. Hinzukommend ist zudem eine anteilig flächige Gehölzpflanzung als erforderlich naturschutzrechtlicher Knickersatz (ca. 0,16 ha) vorgesehen. Aus forstbehördlicher Sicht impliziert die Realisierung der vorbezeichneten Maßnahmen eine forstrechtliche Waldbegründung bzw. eine Neuanlage von Wald auf der „Fläche B“. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 10 LWaldG nicht als Wald genutzte Grundflächen nur mit vorheriger Genehmigung der Unteren Forstbehörde aufgeforschet werden dürfen. Nach den derzeitigen, textlichen Beschreibungen ist somit ein gesondertes forstliches Genehmigungsverfahren, im Rahmen einer Antragstellung auf Erstaufforstung, durch den Flächeneigentümer durchzuführen. Ich bitte ausdrücklich zu beachten, dass dabei die teilweise, tatsächlich auf der Fläche B bereits vorhandenen Knicks sowie auch die geplante Knickausgleichsfläche, nach der derzeitigen textlichen Formulierung, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LWaldG, als Wald zu betrachten sind und somit rein rechtlich künftig unter das Landeswaldgesetz fallen würden. Hinzukommend sind innerhalb des Prüfverfahrens zur Flächeneignung auf Erstaufforstung u.a. auch wasserbehördliche Belange durch die Nähe zum Gewässerverlauf „Stellau“ sowie grundlegende Abstandsregelung hinsichtlich der BAB 1 zu prüfen und zu beachten. Ergänzend weise ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich auch darauf hin, dass die Umsetzung einer Neuwaldbildung innerhalb der „Fläche B“ auch zu einer Korrektur, Anpassung und Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Teilbereich führen würde.	Kenntnisnahme. Eine Pflege der Maßnahmenflächen ist aufgrund der Zweckbestimmung Regenrückhaltung und Knickschutz gegeben. Hierdurch ist ausgeschlossen, dass sich die Flächen zu Wald entwickeln. Die Bedenken sind nicht nachvollziehbar. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde entsprechend der einschlägigen Vorschriften (Verhältnis der Eingriffsregelung zum Baurecht und Bestimmungen zum Knickschutz) fachlich richtig durchgeführt. Kenntnisnahme. Die Entwicklungsziele für die Ausgleichsmaßnahmen wurden auf Grundlage der naturschutzfachlichen Maßnahmen des Entwicklungskonzeptes Landschaftsaufbau Große Heide formuliert. Dies sieht für den östlichen Abschnitt der Stellauniederung eine Waldbildung auf mehreren Teilflächen vor, die neben der Begründung von gehölzbetonten Lebensräumen auch zur Abschirmung der nachfolgenden Landschaftsausschnitte gegenüber der Autobahn beitragen soll. Der Anregung wird im Rahmen der Ausführungsplanung gefolgt. Ein Antrag auf Erstaufforstung wird rechtzeitig gestellt. Desgleichen werden die Belange der Gewässerunterhaltung und der Abstände zur BAB beachtet. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausgleichsfläche B liegt an der BAB A1 und wird im wirksamen Flächennutzungsplan von 1959 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans aufgrund von einer Waldneubildung bietet

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Innerhalb der Planzeichnung ist im Textteil B unter Gliederungspunkt 8.8 „Maßnahmen“ das Ziel der naturnahen Waldentwicklung nicht erfasst. Sollte eine naturnahe Waldbegründung auf der Ausgleichsfläche B planungsrechtlich nicht gewünscht oder verfolgt werden, ist dies durch eine eindeutige Formulierung, die keine Neuwaldbildung nach dem LWaldG nach sich zieht, sowohl in der textlichen Begründung als auch im Grünordnerischen Fachbeitrag unbedingt klarzustellen. Ich bitte grundlegend den vorgenannten Sachverhalt noch mal, sowohl hinsichtlich der textlichen Formulierungen sowie der daraus resultierenden Wirkung und Folgen, detailliert zu überprüfen. Ich gehe davon aus, dass eine entsprechende Korrektur der Unterlagen in jedem Fall erfolgen wird.	keinen Planungsanlass. Von einer Aktualisierung / Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sieht die Gemeinde derzeit ab. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Unter Punkt 8.8 werden die Umsetzungsmaßnahme als Hinweise gekennzeichnet. Für die Fläche B ist die Entwicklung von Feldgehölzen genannt. Die Aussagen zum Entwicklungsziel werden in der Begründung entsprechend ergänzt. Ein Hinweis auf das Erfordernis einer Erstaufforstungsgenehmigung wird aufgenommen. Die Anregungen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt (siehe oben).
13	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 11.05.2018 Wie aus der Begründung auf Seite 25 (und dem Konzept der Oberflächenentwässerung durch wfw nord consult vom 22.02.18) hervorgeht, ist das vorgesehene Entwässerungskonzept nur durch eine interkommunale Lösung möglich. Wir geben zu bedenken, dass eine für das gesamte Einzugsgebiet (landwirtschaftliche Flächen und Baugebiet) ausreichend dimensionierte Entwässerung erforderlich ist, damit eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen bei der Planung auszuschließen ist. Wir empfehlen daher, die Eigentümer der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen mit ihren Ortskenntnissen in die Planung einzubeziehen. Bei Berücksichtigung der Belange der betroffenen Landeigentümer bestehen keine Bedenken gegenüber o. a. Bauleitplänen.	Kenntnisnahme. Die Entwässerung wurde entsprechend des M2-Nachweises ausreichend dimensioniert. Das Oberflächenwasser wird auf den Flächen der Vorhabenträger zurückgehalten und nur gedrosselt an die Gewässer abgegeben. In der M2-Untersuchung wurde das gesamte Einzugsgebiet berücksichtigt. Die landwirtschaftlichen Flächen sind durch die geplante Oberflächenentwässerung nicht beeinträchtigt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB sowie im Rahmen des umfassenden Beteiligungsverfahrens zur Großen Heide hatten die Eigentümer der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen sowie alle übrigen Interessierten Möglichkeit Stellung zu nehmen bzw. sich am Verfahren zu beteiligen.
14	Kampfmittelräumdienst, 17.05.2018 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Stapelfeld hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Stapelfeld liegt in keinem uns bekanntem Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde	Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.	
15	Schleswig-Holstein Netz AG, 18.05.2018 gegen die den Bebauungsplan Nr. 16 und die 30.Änderung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Sollte es notwendig sein unsere Leitungen zu verlegen, bitten wir Sie uns einen ausreichenden Zeitraum und eine geeignete Trasse zur Verfügung zu stellen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. Planunterlagen erhalten Sie über unsere zentrale Leitungsauskunft: E-Mail: Leitungsauskunft@sh-netz.com Der B-Plan 16 wurde am 15.November 2017 schon einmal beantwortet.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Im Rahmen der Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 16 sowie zum Bebauungsplan Rahlstedt 131 der FHH wird für die vorhandene 30 KV-Leitung mit der SH Netz AG eine neue Trasse für den Bereich des Erschließungsgebiets abgestimmt. Kenntnisnahme. Die Leitungsauskunft wurde eingeholt. Kenntnisnahme.
	Schleswig-Holstein Netz AG, 15.11.2017 <i>vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen.</i> <i>Sollte es notwendig sein unser Fernmeldekabel umzulegen, bitten wir Sie uns einen ausreichenden Zeitraum und eine geeignete Trasse zur Verfügung zu stellen. Bitte halten Sie einen Standort für eine Trafostation vor.</i> <i>Planunterlagen erhalten Sie über unsere zentrale Leitungsauskunft: E-Mail: Leitungsauskunft@sh-netz.com</i>	Kenntnisnahme. <i>Der Anregung wird gefolgt.</i> <i>Ein entsprechender Standort wird als Fläche für Versorgungsanlagen in Abstimmung mit der SH-Netz AG festgesetzt.</i> Kenntnisnahme. Die Leitungsauskunft wurde eingeholt.
16	Vereinigte Stadtwerke, 23.04.2018 Die Vereinigte Stadtwerke hat folgenden Hinweis zum oben genannten Planverfahren. Im Rahmen der Erschließung des B-Gebiets möchten wir Breitbandlehrrohre im Ausbaubereich vorverlegen. Bitte beteiligen Sie uns frühzeitig an der Ausbauplanung.	Kenntnisnahme.
17	Wasser- und Bodenverband Glinder Au - Wandse, 20.04.2018 im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans befindet sich ein Gewässer II. Ordnung (Nebengraben 3.1.1.), welcher sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverband Glinder Au - Wandse befindet (siehe Arbeitsplan 10 im Anhang).	Kenntnisnahme.

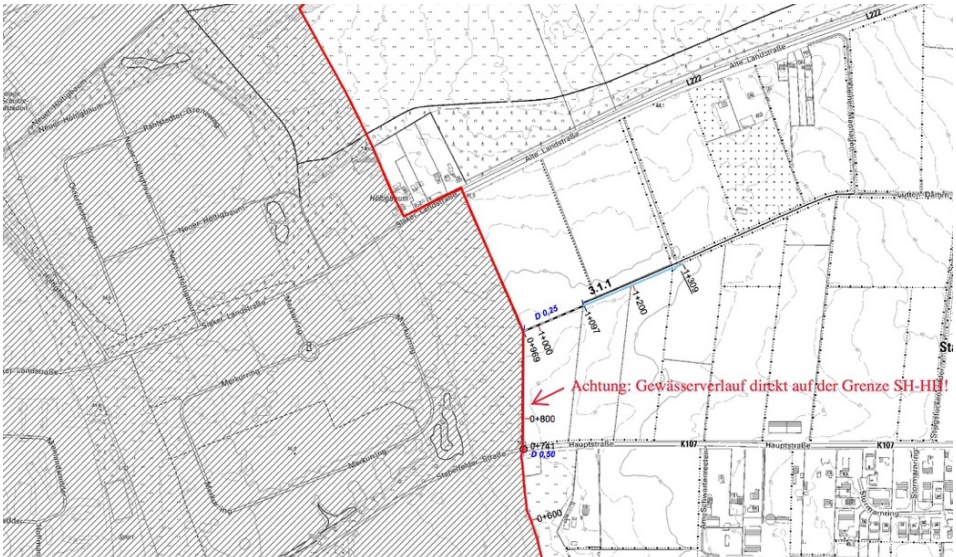
Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Gegen das o.g. Vorhaben hat der Wasser- und Bodenverband Glinder Au - Wandse grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Ein Unterhaltungstreifen von 7,00 m von der oberen Böschungskante muss, auch während der Erd- und Hochbauarbeiten, freigehalten werden. Bäume, Sträucher und Hecken dürfen die Unterhaltungsarbeiten nicht erschweren (siehe Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Glinder Au- Wandse § 6 Abs. 4). 2. Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 3,50 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein (siehe Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Glinder Au- Wandse § 6 Abs. 5). Für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des o.g. Geltungsbereiches, auch im Zusammenhang mit dem B-Plan 131 Rahlstedt, bitte ich zu berücksichtigen, dass an den ausgewiesenen Ausgleichsflächen folgende Gewässer befinden: • Stapelfelder Graben Gewässer Nr.: 3.1 • Nebengraben Gewässer-Nr.: 3.1.1 • Stellau Gewässer-Nr.: 3 • Nebengraben Gewässer-Nr.: 3.0.8 An diesen Gewässern, die sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes Glinder Au- Wandse befinden, ist ein 7,00 m breiter Räumstreifen und eine dem entsprechende Zuwegung für die Gewässerunterhaltung freizuhalten. In der ausgewiesenen Ausgleichsfläche Nr. 7 (Gemarkung Stapelfeld, Flur 5, Flurstück 73/3) befindet sich das verrohrte Gewässer Nr.: 3.0.8. Das geplante Entwicklungsziel ist lt. Bebauungsplan eine Waldentwicklung. Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Wasser- und Bodenverband Glinder Au -Wandse zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 3,50 n nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in den vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit	Der Anregung wird im Rahmen der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen gefolgt. Für den Bereich der angrenzend festgesetzten Ausgleichsflächen wird den Ansprüchen der Gewässerunterhaltung durch Uferrandstreifen bereits Rechnung getragen. In den übrigen Bereichen werden keine Veränderungen an der Bestandsituation vorgenommen, teilweise sind die Uferränder der Gewässer bereits zugewachsen / bewaldet. Insgesamt werden die Anforderungen des Wasser- und Bodenverbandes gewährleistet. Der Anregung wird im Rahmen der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen gefolgt. Insgesamt werden die Anforderungen des Wasser- und Bodenverbandes gewährleistet. Kenntnisnahme. Die Ausgleichsmaßnahmen A und B des Bebauungsplans Nr. 16 und die Maßnahmen 2-7 sowie 9-10 des Bebauungsplans Rahlstedt 131 sind auch auf die Gewässer ausgerichtet, indem Uferrandstreifen entwickelt werden, welche von Bepflanzungen und Nutzungen freigehalten werden. Insofern werden die Belange der Gewässerunterhaltung in den betroffenen Grabenabschnitten nicht eingeschränkt. Kenntnisnahme. Ausgleichsfläche Nr. 7 ist Gegenstand des Bebauungsplans Rahlstedt 131 und in Abbildung 2 des Grünordnerischen Fachbeitrags nur nachrichtlich und zum Gesamtverständnis dargestellt. Auch auf dieser Ausgleichsfläche 7 ist ein Uferrandstreifen von beidseitig 10 m vorgesehen, der zum einen die Öffnung des verrohrten Gewässers im Sinne einer Durchgängigkeit des Gewässers und zum

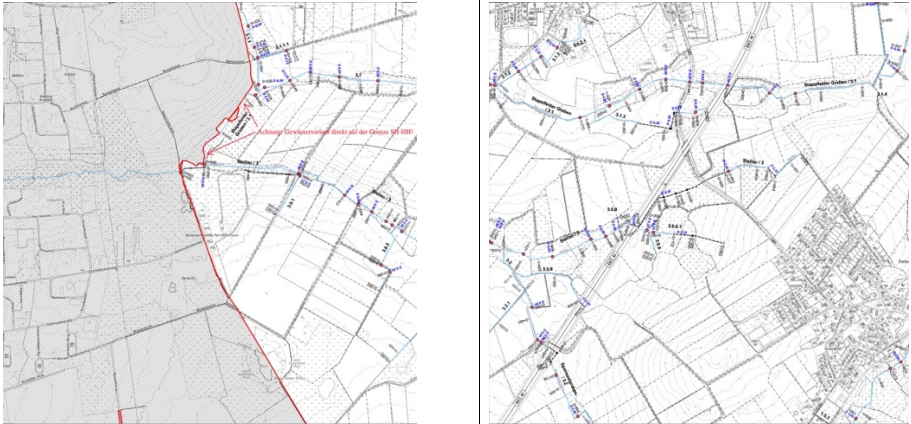
Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	zugänglich sein. Die Verrohrung ist jederzeit vor Wurzeleinwuchs, vom Grundstückseigentümer bzw. -besitzer, zu schützen! Für eine bessere Orientierung lege ich Ihnen Arbeitspläne des Wasser- und Bodenverbandes Glinder Au - Wandse diesem Schreiben bei.	anderen die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten ermöglicht. Kenntnisnahme.
		

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		
18	BUND-SH Kreisgruppe Stormarn, NABU-SH, 18.05.2018 BUND und NABU danken für die Zusendung der Unterlagen für die Gesamtplanung zum grenzübergreifenden Gewerbegebiet Stapelfeld mit dem BP Nr. 16 und der 30.Änderung des FP (Stand Entwurf), beide Planungen jetzt noch einmal zur Stellungnahme. Wir beziehen uns vollinhaltlich auf unsere Stellungnahme zum FP vom 9. Sept.16, in der wir unsere grundlegenden Bedenken gegen die Gesamtplanung eines gemeinsamen Gewerbegebietes formulierten. Wir bleiben bei der Ablehnung! Wir haben in unseren Stellungnahmen keinen Zweifel daran gelassen, daß wir ein gemeinsames Gewerbegebiet Rahlstedt/Stapelfeld (Minerva-Park in Stormarn) im Bereich des vom Regionalplan SH von 1998 vorgegebenen Regionalen Grünzuges auf keinen Fall befürworten können. Die historische und aktuelle Bedeutung des Regionalen Grünzuges wird im Umweltbericht (Kap.5.2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung/ BP16) dargestellt: Die nacheiszeitliche Landschaft wurde durch den Menschen genutzt und geprägt. Auf Hamburger Gebiet entstanden besiedelte Flächen (in letzter Zeit das Gewerbegebiet am MerkurRing), im Holsteiner Gebiet ist das Landschaftsbild durch knickstrukturiertes Kulturland aus dem 18. Jh - mit einem Wechsel aus Knicks und Äckern, dazwischen teilweise auch Großbaumbestand an den Straßen und Wegen - charakterisiert. Unter Kap. 5.2.6.1 erfährt der Leser über die voraussichtlich erheblichen Einflüsse auf den Umweltzustand: Großflächige Versiegelungen, Flächennutzung durch Gewerbe und Straßenbau, Veränderung der Ortsränder, Verlust der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft, veränderte Verkehrsführung, dadurch Verlust des ortsbildprägenden Baum- und	Die Gemeinde hält aus nachfolgenden Gründen weiterhin an der Umsetzung der Planung fest: • Im Vorwege der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ein länderübergreifendes und interkommunales Gutachten zur Gewerbeflächenentwicklung erarbeitet, in dem die Gewerbeflächenentwicklung sowie die landschaftlichen Rahmenbedingungen übergeordnet im Raum Hamburg-Rahlstedt, Barsbüttel und Stapelfeld betrachtet wurden. • Die Entwicklung des gemeinsamen Gewerbegebiets zwischen Stapelfeld und Hamburg-Rahlstedt südlich und östlich des bestehenden Merkur Parks in Hamburg-Rahlstedt ist ein Ergebnis des Gutachtens und Ziel des Bebauungsplans. • Eine Sicherung der umgebenden Landschaftsentwicklung wird durch den Landschaftsaufbau der Großen Heide erfolgen. Zur Umsetzung wurde eine interkommunale „AG Landschaft“ mit Vertretern aus Stapelfeld und dem Kreis Stormarn sowie der FHH gegründet. Darüber hinaus wurde ein umfangreiches Beteiligungsverfahren mit mehreren Bürger-Workshops durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in die jeweiligen Bauleitplanverfahren ein. • Die Schwerpunkte des Entwicklungskonzepts für die Große Heide liegen in der Entwicklung der Gewässer- und Biotopverbundachsen entlang Stellau und Stapelfelder Graben, des Stapelfelder Moors. Wesentliche

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Knickbestandes. Aus diesen Kapiteln im Umweltbericht geht hervor, daß die Planung so schwerwiegende negative Folgen hat, daß sie – bei beobachtender und durchdachter Überlegung und unter Erhaltung des bestehenden Landschaftsschutzes - nicht durchgeführt werden dürfte. Die nunmehr beschlossene Durchführung der Gesamtplanung ist offenbar auf eine zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein beschlossene uns nur durch einen Pressebericht bekannte) Vereinbarung zurückzuführen, die die politische Kraft hatte, die beidseitige Regionalplanung zu durchbrechen - genannt „Letter of Intent“ - zu Deutsch „ Wille der Wirtschaft“.	Flächenkontingente sind bereits im Rahmen der Ausgleichsverpflichtungen sowohl für den Bebauungsplan 16 Stapelfeld als auch für den B-Plan Rahlstedt 131 eigentumsrechtlich und planungsrechtlich gesichert. • Mit der Darstellung der östlich und südlich an die geplanten Gewerbeflächen anschließenden Flächen als Maßnahmenflächen wird die landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft gesichert und vor Zersiedlung geschützt. • Mit den als großzügigen Grünflächen dargestellten Rändern des geplanten Gewerbegebietes werden die Voraussetzungen für die Einbindung der Neubauf lächen in die Landschaft und die Neugestaltung des Siedlungsrandes geschaffen. Die Grünflächen werden im B-Plan weiter differenziert. Darüber hinaus haben im November 2017 die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Schleswig-Holstein, der Bezirk Hamburg Wandsbek, der Kreis Stormarn sowie die Gemeinde Stapelfeld mit der Unterzeichnung eines Letter of Intent (LOI) ihren Willen zur Umsetzung eines interkommunalen Gewerbegebietes und der länderübergreifenden Kooperation bekundet.
	BUND-SH Kreis Stormarn, NABU -SH, 09.09.2016 zur 30. FNP-Änderung <i>BUND und NABU bedanken sich für die Zusendung der o.a. Unterlagen und für die Fristverlängerung, die für eine Absprache zwischen unseren Verbands-Bearbeitern nötig wurde. Leider hatten wir nur geringe Vorinformationen über den Hintergrund der Gesamtplanung und haben uns durch Ihren Hinweis in der Begründung (2 Anlass und Ziele) den Einblick in den gutachterlichen Bericht zur länderübergreifenden und interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung Hamburg-Wandsbek / Kreis Stormarn /Barsbüttel/Stapelfeld verschafft.</i> <i>Wir nehmen Stellung wie folgt: Wir begrüßen, dass dieses Gutachten sowohl einen städtebaulichen wie einen auf Landschaft und Natur bezogenen Teil mit unterschiedlichen Gesichtspunkten enthält, die aber im Ergebnis in der Bewertung aufeinander bezogen werden. Unsere Stellungnahme enthält hier lediglich unsere auf das geplante Gewerbegebiet östlich Merkurpark an der Alten Landstraße (30ste Änderung des FP Stapelfeld) bezogene kritische Bewertung. Sie bezieht sich aber zugleich auf das von Hamburg gewünschte Gewerbegebiet südlich des Merkurparks in Rahlstedt, die hier nicht gefragt ist.</i> <i>Städtebauliche Inhalte des Vorentwurfs:</i> <i>Eine Gewerbebebauung auf den geplanten 17 ha landwirtschaftlichem Gebiet verstößt gegen übergeordnete Ziele, die im Regionalplan von 98 enthalten sind: Schon in der frühen Planungsdiskussion gab es in Schleswig-Holstein und auch in Hamburg</i>	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Der Anregung wird nicht gefolgt.</i> <i>Im Vorwege der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ein länderübergreifendes und interkommunales Gutachten zur Gewerbeflächenentwicklung erarbeitet, in dem die Gewerbeflächenentwicklung sowie die landschaftlichen</i>

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<i>einen gemeinsamen Wunsch: Das Grenzgebiet soll einen möglichst breiten regionalen Grünzug behalten; die dörflich strukturierten Gemeinden in Stormarn sollten gegenüber der Großstadt ein ländliches Gebiet bleiben.</i> <i>Danach ist die Gemeinde Stapelfeld eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion, hat aber eine Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion. Die Gewerbefunktion wird vor allem im Bereich der MVA deutlich, wo zusammen mit Braak ein umfangreiches Gewerbegebiet entstanden ist. So ist das Plangebiet im FP als Gebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen, das Gebiet nördlich und südlich als Grünzug entlang der Grenze zu Hamburg; das Gebiet nördlich ist Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft, damit dient es der Entwicklung großflächiger, natur betonter Landschaftsbestandteile (LEP 2010).</i> <i>Auf den Schutz von Natur und Landschaft bezieht sich der Landschaftsrahmenplan (1998 und Fachbeitrag für Stormarn 2003), der sich auf das gesamte Randgebiet entlang der Grenze bezieht: NSG Höltingbaum /zugleich FFH-Gebiet, unmittelbar nördlich des Plangebietes, nur durch eine Straße getrennt, NSG Stapelfelder Moor im Süden; Niederungen von Stellau und Stapelfelder Graben sind Schwerpunktbereiche für Arten- und Biotopschutz von überörtlicher Bedeutung. Gebiete zwischen den Landschaftsachsen werden durch Landschaftsschutz erhalten in dem derzeitigen Zustand: Landwirtschaft mit Knick-Gliederung. Auch das Plangebiet hat im Südteil Landschaftsschutz.</i> <i>Blick nach Hamburg (Grünes Netz Hamburg): Auch hier ist der gesamte nicht bebaute Raum im Bereich Rahlstedt im Gutachten als Landschaftsschutzgebiet oder Landschaftsachse bezeichnet. Hier zeigt sich die besondere Bedeutung, die auch Hamburg dem unbebauten, attraktiven Landschaftsraum beimisst. Dementsprechend ist die Stadtkante von Hamburgs Bebauung zur Landschaft hin ein deutlich zusammenhängendes Element (Gutachten), das unbedingt erhalten bleiben soll. Verzicht daher auf das Gewerbegebiet angrenzend und südlich des Merkur-Parks. Die jetzt vorhandene bepflanzte, grüne, bebuschte Grabenzone, mit einer Hecke zum nördlichen Plangebiet abgeschirmt, ist eine gut gelungene Landschaftsgrenze zur Feldmark. Sie sollte Bestand haben.</i> <i>Aus den Ausführungen folgt, dass die Vorgabe (Begründung unter 4) richtig ist: Ein raumordnerisches Zielabweichungsverfahren ist erforderlich, wenn die Gemeinde Stapelfeld bei ihrem Plan bleibt. Hier kommt es auf die Kooperation zwischen der Stadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein an. Wir hoffen, dass Hamburg- Wandsbek und der Kreis Stormarn auf das Gewerbegebiet verzichten.</i>	<i>Rahmenbedingen übergeordnet im Raum Hamburg-Rahlstedt, Barsbüttel und Stapelfeld betrachtet wurden.</i> <i>Die Entwicklung des gemeinsamen Gewerbegebiets zwischen Stapelfeld und Hamburg-Rahlstedt südlich und östlich des bestehenden Merkur Parks in Hamburg-Rahlstedt ist ein Ergebnis des Gutachtens und Ziel des Bebauungsplans. Der Siedlungsbereich Hamburgs endet bisher mit gewissem Abstand zur Stadt- und Landesgrenze, um den Übergang in die Landschaft Schleswig-Holsteins erlebbar zu halten.</i> <i>Im Rahmen des Gutachtens wurde sich darauf verständigt, diesen Übergang über die Landesgrenze zugunsten zusammenhängender und kompakten Gewerbeflächen Richtung Osten auf Stapelfelder Gebiet zu verschieben. Eine Sicherung der umgebenden Landschaftsentwicklung wird durch den Landschaftsaufbau der Großen Heide erfolgen. Zur Umsetzung wurde eine interkommunale „AG Landschaft“ mit Vertretern aus Stapelfeld und dem Kreis Stormarn sowie der FHH gegründet. Die Ergebnisse fließen in die jeweiligen Bauleitplanverfahren ein.</i> <i>Die Schwerpunkte des Entwicklungskonzepts für die Große Heide liegen in der Entwicklung der Gewässer- und Biotopverbundachsen entlang Stellau und Stapelfelder Graben, des Stapelfelder Moors. Wesentliche Flächenkontingente sind bereits im Rahmen der Ausgleichsverpflichtungen sowohl für den B-Plan 16 Stapelfeld als auch für den B-Plan Rahlstedt 131 eigentumsrechtlich und planungsrechtlich gesichert.</i> <i>Mit der Darstellung der östlich und südlich an die geplanten Gewerbeflächen anschließenden Flächen als Maßnahmenflächen wird die landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft gesichert und vor Zersiedlung geschützt.</i> <i>Mit den als großzügigen Grünflächen dargestellten Rändern des geplanten Gewerbegebietes werden die Voraussetzungen für die Einbindung der Neubauflächen in die Landschaft und die Neugestaltung des Siedlungsrandes geschaffen. Die Grünflächen werden im B-Plan weiter differenziert.</i> <i>Der Anregung wird nicht gefolgt.</i> <i>Die Gemeinde hält aus oben genannten Gründen an der Planung fest. Die Gemeinde hat am 29.11.2017 den Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens bei der Landesplanung eingereicht. Zudem haben im November 2017 die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Schleswig-Holstein, der Bezirk Hamburg Wandsbek, der Kreis Stormarn sowie die Gemeinde Stapelfeld mit der Unterzeichnung eines Letter of Intent (LOI) ihren Willen zur Umsetzung eines interkommunalen Gewerbegebietes und der länderübergreifenden Kooperation bekundet.</i>

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
19	AG 29, 17.05.2018 vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zudem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände folgende Anregungen und Bedenken vortragen: 1. Mit der Verwirklichung der gemeinsam zu betrachtenden Bebauungspläne Rahlstedt 131 und Stapelfeld 16 sind schwerwiegende und räumlich ausgedehnte Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer weiteren ökologischen Abwertung von Natur und Landschaft führen werden. Die AG-29 hatte bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren erhebliche Bedenken (in der Stellungnahme vom 17.11.2017) angemeldet, die wir hier erneut einbringen. Die AG-29 lehnt beide Planungen weiterhin ab, da sie die fortlaufenden Inanspruchnahme von Natur und Landschaft für immer weiter sich ausdehnende Gewerbeflächen begründen. 2. Es werden weitere bisher als Acker oder Grünland genutzte Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob und wenn ja welche Untersuchungen zu den Folgen dieser Verminderung von landwirtschaftlichen nutzbaren Flächen für lokale Betriebe angestellt worden sind. Die „agrarstrukturellen Belange“ sind in die Prüfung einzubeziehen. Der Wunsch von Wirtschaftsvereinigungen, Gewerbeflächen herzustellen, darf nicht allein ausreichen, um Landwirtschaft zu vertreiben und Landschaft (entgegen der Vorgaben Flächenverbrauchsstopp der Bundesregierung) weiter versiegeln zu können. 3. Die Verknappung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen führt zu umso intensiverer Nutzung auf dem verbliebenen Grün- und Ackerland und zu erheblichen Preisanstiegen. Die Verknappung an landwirtschaftlichen Flächen hat in den beiden B-Plan-	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Das Plangebiet eignet sich besonders als Standort für die Ansiedlung von diversen Gewerbebetrieben, aufgrund der Lage in der Nachbarschaft zu bestehenden und geplanten Gewerbebeständen, einer leistungsfähigen Verkehrsanbindung mit Möglichkeiten zur ÖPNV-Erschließung und Anbindungen an das bestehende Fuß- und Radwegenetz der FHH sowie einer für eine zusätzliche Gewerbeentwicklung nutzbaren Größe. Die gewerbliche Entwicklung der Fläche kann zur langfristigen Schaffung von zusätzlichen Arbeitsmöglichkeiten und als ein Beitrag zur Sicherung einer wachstumsstarken Wirtschaft in der Metropolregion Hamburg beitragen. Im Zuge dessen ist die Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich und angemessen. Durch die Inanspruchnahme der direkt an das geplante Gewerbegebiet der FHH grenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann eine größere Zersiedlung des Landschaftsraumes vermieden werden. Der Bedarf der Entwicklung der Gewerbeflächen wird somit aufgrund der übergeordneten Zielsetzung gegenüber dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung höher bewertet. Die landwirtschaftlichen Flächen sind zum Teil verpachtet; im Rahmen der Bauleitplanung wurden bereits frühzeitig Gespräche mit den Pächtern / Eigentümern geführt und ggf. Umsiedlungen vereinbart, so dass keine negativen Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe zu erwarten sind und ggf. alternative Fläche landwirtschaftlich genutzt werden können. Maßgeblich für die Auswahl der Ausgleichsflächen ist nicht nur deren Verfügbarkeit, sondern vor allem die naturschutzfachliche Eignung (Aufwertungspotential, Biotopverbund etc.). Die den beiden B-Plänen zugeordneten

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Verfahren zur Folge, dass Ausgleichsflächen im Umfeld der Bebauung nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, vielmehr zu einem großen Teil weit außerhalb gesucht werden müssen, obwohl es viel sinnvoller und wünschenswert gewesen wäre, die Eingriffe insgesamt vor Ort ausgleichen zu können. 4. Insbesondere sollten betroffenen Knicks in der Nähe ersetzt werden, denn die Annahme, dass von dem Biotopverlust betroffene Vogelarten in den verbliebenen benachbarten Landschaftsraum irgendwohin ausweichen könnten, stößt auf die Tatsache, dass der bisher für Vögel besiedelbare Landschaftsraum in der Regel längst besiedelt ist, soweit er dafür geeignet ist. 5. Den Unterlagen zu Rahlstedt 131 und Stapelfeld 16 ist zu entnehmen, dass als Folge der angestrebten Gewerbenutzung mit erheblichem Anstieg des Verkehrs zu rechnen ist. Dazu wird in einer Verkehrsuntersuchung der vierspurige Ausbau der Sieker Landstraße in verschiedenen Bereichen für nötig gehalten. Die dazu gehörige Straßenneuplanung wird aber in beiden B-Plänen nicht geregelt und ebenso wenig werden die ökologischen Folgen einer solchen Planung dargestellt oder auch nur angedeutet. Für einen vierspurigen Ausbau ist bei der unausweichlichen Verbreiterung unter Erhalt des Fuß- und Radweges die Beseitigung der Knicks beiderseits der Sieker Landstraße unvermeidlich. Auf der Nordseite liegt der Knick zudem im NSG Höltingbaum. Es ist daher unvermeidlich, diesen Straßenausbau und seine Folgen in den anhängigen Bebauungsplänen Stapelfeld 16 und Rahlstedt 131 verbindlich zu planen und festzulegen. Dazu ist eine UVP erforderlich. 6. Ausgleichsmaßnahmen erfüllen in der Praxis meist nicht die an sie zu stellenden Anforderungen. Dies trifft z.B. für einen großen Teil der Maßnahmen zu, die für den Merkur-Park (Rahlstedt 105) durchzuführen waren. Die Landschaftsgutachter kamen zu dem Ergebnis, dass die Soll-Punktzahl für die Ausgleichsflächen nur zur Hälfte erreicht worden ist. Aus diesen und gleichartigen Erfahrungen ist zu fordern, dass der Investor für ein ökologisches Monitoring zu sorgen hat, mit dem er das Erreichen der gesetzten Ausgleichsziele öffentlich einsehbar nachweist. In Folge davon sind zudem	Ausgleichsflächen liegen im räumlichen und naturräumlichen Zusammenhang mit den Eingriffen und orientieren sich eng am Entwicklungskonzept für den Landschaftsaufbau Große Heide. Es ist also nicht zutreffend, dass sie weit außerhalb liegen. Auch für den B-Plan 131 liegen die Flächen überwiegend im Umfeld der Eingriffsflächen. Der Anregung wird bereits zum Großteil, soweit eine Flächenverfügbarkeit vorliegt, gefolgt: Etwa die Hälfte der Ersatzknicks wird innerhalb des Plangebietes erbracht, ein weiteres Viertel des Bedarfs wird im angrenzenden Landschaftsraum gedeckt. Aufgrund der bestehenden dichten Knickstruktur sind jedoch in der Gemarkung Stapelfelds kaum noch weitere Knicks anzulegen, so dass das restliche Viertel als sonstige Gehölzpflanzung, auch diese im betroffenen Landschaftsraum sowie im Bereich „Große Heide“, nachgewiesen wird. Dieser Sachverhalt wird in den Unterlagen entsprechend ergänzt. Der vierspurige Ausbau ist im Bereich des Knotens Alte Landstraße / Planstraße A / Sieker Landstraße bis zur Einmündung zum Merkurring sowie im Bereich der BAB-Auffahrt A1 vorgesehen. Der Umbau der Knotenpunkte im Bereich Planstraße A sowie der Ausbau zwischen Planstraße A und Merkurring findet innerhalb der im B-Plan Nr. 16 und Rahlstedt 131 dafür festgesetzten Verkehrsflächen statt und ist somit planungsrechtlich geregelt und naturschutzfachlich berücksichtigt. Die Strecke zwischen der Planstraße A und der Auffahrt BAB A1 bleibt somit zunächst überwiegend zweispurig. Für einen möglichen späteren vierspurigen Ausbau der gesamten Strecke sind im B-Plan südlich der Alten Landstraßen bereits Flächen reserviert. Für den übrigen Ausbau sowie den Umbau des Knotens an der BAB A1 liegt die Zuständigkeit beim LBV. Hierfür werden dann gesonderter Verfahren mit eigenen Umweltprüfungen erforderlich. Die Vollzugsdefizite des über 20 Jahre alten Bebauungsplans Rahlstedt 105 der Freien und Hansestadt Hamburg sind nicht auf den Bebauungsplan 16 der Gemeinde Stapelfeld übertragbar. Vereinbarungen/Auflagen zur Umsetzung der Maßnahmen sind Gegenstand weiterer vertraglicher Regelungen zwischen der Gemeinde und den Investoren, welche üblicherweise nicht Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind.

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Maßnahmen zur Nachsteuerung bereits mit der Plangenehmigung festzulegen. Auch dies ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. 7. Zu den klimatischen Auswirkungen der geplanten Bebauung ist zu bemerken, dass eine Begrünung insbesondere der West- und Südfassaden festgesetzt werden sollte, da dadurch die effektivste klimatische Auswirkung zu erwarten ist, wie man dem Gutachten entnehmen kann. Aber auch hier ist es wichtig, dass sichergestellt werden muss, dass diese Maßnahmen umgesetzt werden. (vgl. auch hier Negativbeispiel Rahlstedt 105). Die AG-29 behält sich weiteren Vortrag vor und bittet um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ergebnis des Klimagutachtens ist, dass in der Gesamtbilanz das qualitative und räumliche Ausmaß der Wirkungen insbesondere auf vorhandene Wohnnutzungen als mäßig anzusehen ist. (...) Aufgrund der Tatsache, dass auch nach Umsetzung der Planungen ein ausreichender Luftaustausch zu erwarten ist, ist die Nutzungsänderung aus klimatischer Sicht als vertretbar einzuordnen. Darüber hinaus werden Planungshinweise gegeben, in denen u.a. eine Dach- und Fassadenbegrünung vorgesehen ist. Eine Dachbegrünung ist bei der Umsetzung der Planung vorgesehen. Von einer Fassadenbegrünung wird abgesehen, da diese nicht den architektonischen Ansprüchen des Gewerbegebiets entspricht. Die Umsetzung der Dachbegrünung ist im Bebauungsplan Nr. 16 festgesetzt und somit gesichert. Kenntnisnahme.
	AG 29, 17.11.2017 <i>vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände folgende Anregungen und Bedenken vortragen:</i> <i>1. Die Erweiterung des Merkur-Parkes nach Süden und Osten, wo mit dem B-Plan der Minerva- Park entstehen soll, steht in Widerspruch zu den bisherigen Zielsetzungen der Landschaftsplanung und führt zu einer Störung des Biotopverbundes.</i>	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Im Vorwege der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ein länderübergreifendes und interkommunales Gutachten zur Gewerbeflächenentwicklung erarbeitet, in dem die Gewerbeflächenentwicklung sowie die landschaftlichen Rahmenbedingungen übergeordnet im Raum Hamburg-Rahlstedt, Barsbüttel und Stapelfeld betrachtet wurden. Die Entwicklung des gemeinsamen Gewerbegebiets zwischen Stapelfeld und Hamburg-Rahlstedt südlich und östlich des bestehenden Merkur Parks in Hamburg-Rahlstedt ist ein Ergebnis des Gutachtens und Ziel des Bebauungsplans. Eine Sicherung der umgebenden Landschaftsentwicklung wird durch den Aufbau der Großen Heide erfolgen. Zur Umsetzung wurde eine interkommunale „AG Landschaft“ mit Vertretern aus Stapelfeld und dem Kreis Stormarn sowie der FHH gegründet. Die Ergebnisse fließen in die jeweiligen Bauleitplanverfahren ein. Darüber hinaus haben im November 2017 die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Schleswig-Holstein, der Bezirk Hamburg Wandsbek, der Kreis Stormarn sowie die Gemeinde Stapelfeld mit der Unterzeichnung eines Letter of Intent (LOI) ihren Willen zur Umsetzung eines interkommunalen Gewerbegebietes und der länderübergreifenden Kooperation bekundet.</i>

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<i>Die zu erwartende Zunahme des Verkehrs auf der Sieker Landstraße und der Stapelfelder Straße wird den aus dem Hamburger Flächennutzungsplan getilgten Ausbau der Verbindung vom Höltingbaum in Richtung Barsbüttel (Verlängerung des Ringes 3 zur K 80 zum Gewerbegebiet Barsbüttel und zur Autobahn) quer durch die Feldmark irgendwann wieder aufleben lassen, weil die Verkehrsbelastungen massiv anwachsen werden. Diese Straßenverbindung soll zwar durch die „grüne Fuge“ verhindert werden, jedoch ist auch diese bei Eintreten der zu befürchtenden wachsenden Verkehre nicht unveränderbar, sondern wird den Zwängen weichen müssen, die heute noch geleugnet werden.</i> <i>2. Mit der weiteren Umwandlung und Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen wird Betrieben Grund und Boden entzogen, ohne dass über die Folgen dieser Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen Untersuchungen berücksichtigt geworden sind.</i> <i>Man findet aber auch im „Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung“ keinen Hinweis, dass eine solche Begutachtung beabsichtigt sei. Wenn man Betrieben Flächen entzieht, stehen auch um so weniger Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung, da die knapper werdenden Flächen intensiver genutzt werden.</i> <i>3. Unklar bleibt, ob und ggf. welche Flächen von landwirtschaftlichen Betrieben für das Gewerbegebiet und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erworben werden konnten oder können.</i>	<i>Zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verkehrsflächen und Knoten im Umfeld des Plangebiets durch den zusätzlichen Neuverkehr wurde eine Verkehrsplanerische/-technische Untersuchung nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und mit den verschiedenen Verkehrsbehörden abgestimmt. Die Ergebnisse fließen in den Bebauungsplan ein. Das Verkehrsgutachten sieht nicht vor den Verkehr über eine Verlängerung des Ringes 3 am Höltingbaum nach Süden zu führen. Die Flächen für die ehemalige Ring-3-Trasse wird im Bebauungsplan Rahlstedt 131 der FHH als landwirtschaftliche Fläche und Grünfläche festgesetzt. Die Option der Verlängerung des Ring 3 besteht damit nicht mehr.</i> <i>Das Plangebiet eignet sich besonders als Standort für die Ansiedlung von diversen Gewerbebetrieben, aufgrund der Lage in der Nachbarschaft zu bestehenden und geplanten Gewerbebeständen, einer leistungsfähigen Verkehrsanbindung mit Möglichkeiten zur ÖPNV-Erschließung und Anbindungen an das bestehende Fuß- und Radwegenetz der FHH sowie einer für eine zusätzliche Gewerbeentwicklung nutzbaren Größe. Die gewerbliche Entwicklung der Fläche kann zur langfristigen Schaffung von zusätzlichen Arbeitsmöglichkeiten und als ein Beitrag zur Sicherung einer wachstumsstarken Wirtschaft in der Metropolregion Hamburg beitragen. Im Zuge dessen ist die Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich und angemessen. Durch die Inanspruchnahme der direkt an das geplante Gewerbegebiet der FHH grenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann eine größere Zersiedlung des Landschaftsraumes vermieden werden. Der Bedarf der Entwicklung der Gewerbeflächen wird somit aufgrund der übergeordneten Zielsetzung gegenüber dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung höher bewertet. Die landwirtschaftlichen Flächen sind zum Teil verpachtet; im Rahmen der Bauleitplanung wurden bereits frühzeitig Gespräche mit den Pächtern / Eigentümern geführt und ggf. Umsiedlungen vereinbart, so dass keine negativen Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe zu erwarten sind und ggf. alternative Fläche landwirtschaftlich genutzt werden können.</i> <i>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Begründung wird um Aussagen zu den Belangen der Landwirtschaft ergänzt.</i> <i>Der Anregung wird gefolgt. Die Lage und der Umfang der erforderlichen Ausgleichsflächen sind Gegenstand des Grünordnerischen Fachbeitrags und werden zum Entwurf vorliegen. Grundlage für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bildet das</i>

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<i>Es ist auch vorstellbar, dass Grundstückseigentümer hohe Verkaufspreise erzielen werden, die den Investor des Minerva-Parks zu intensiverer Flächen-Nutzung veranlassen könnten, die noch nicht in dieser Planungsphase absehbar ist. Ebenfalls ist vorstellbar, dass nach Feststellung des B-Planes nachträgliche Änderungen erfolgen können, wie das offenbar in Teilen des Merkur-Parks (B-Plan Rahlstedt 105) erfolgt ist, wodurch eine intensivere Nutzung möglich wurde. Die Folgen (und Erfahrungen aus Rahlstedt) erfordern eine Sicherung der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Erfordernisse.</i> <i>Aus den Vorplanungen für den Hamburger Teil der Erweiterung des Gewerbegebietes ist bekannt geworden, dass ca. 3000 m Knick als Ausgleich neu anzulegen sind, wofür in Hamburg keine Flächen verfügbar sind. Hier sollten aber eigentlich die Knicks ihre ökologische Funktion behalten, scheinen aber einer intensiveren (als angekündigten) Nutzung weichen zu müssen. Aufgrund unserer Erfahrungen mit ähnlichen Projekten ist der Umgang mit den Naturflächen innerhalb der Bebauungs- und Gewerbegebiete nicht den Investoren oder Eigentümern zuzumuten und zu überlassen. Um die vom Gesetz geforderten naturschutzfachlichen Qualitäten eines (Ausgleichs-)Biotopes langfristig zu wahren und zu sichern, halten wir es für notwendig, dass die Knicks in ihrer gesamten Ausdehnung grundbuchlich zu sichern und die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung einem öffentlichen Träger zu übereignen, sofern sie nicht in kommunaler Hand verbleiben.</i> <i>4. Auch wenn die Knick-Neuanlagen den hamburgischen B-Plan Rahlstedt 131 betreffen, muss gefragt werden, wo auf stormarner Seite dafür Platz gefunden werden soll, denn beide Gewerbe-Teilplanungen werden als interkommunales Projekt geplant und müssen zusammen betrachtet werden. Die Planung muss den Ausgleich auch im Nachbarland/-kreis darstellen und grundbuchrechtlich (s.o.) sowie über die Festsetzungen sichern. Aufgrund der negativen Erfahrungen beim B-Plan für den Merkur-Park (z.B. bei der Qualität der Ausgleichsflächen) halten wir es zudem für erforderlich, dass ein interkommunales, vom Investor zu finanzierendes Monitoring hinsichtlich der Realisierung der Grün-Festsetzungen installiert und festgeschrieben wird. Die Ergebnisse sind regelmäßig öffentlich einsehbar zu machen (z.B. im Transparenz-Portal).</i> <i>5. In den städtebaulichen Festsetzungen sind die zahlreichen Ausnahmen nicht akzeptabel. Kfz-Verkauf ist mit hohem Parkplatzbedarf und entsprechender Flächenversiegelung verbunden. Die Einschränkung, dass damit kein erheblicher Besucherverkehr</i>	<i>Entwicklungskonzept für den Landschaftsaufbau Große Heide.</i> <i>Im Vorwege der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ein länderübergreifendes und interkommunales Gutachten zur Gewerbeflächenentwicklung erarbeitet, in dem die Gewerbeflächenentwicklung sowie die landschaftlichen Rahmenbedingen übergeordnet im Raum Hamburg-Rahlstedt, Barsbüttel und Stapelfeld betrachtet wurden. Die Entwicklung des gemeinsamen Gewerbegebiets zwischen Stapelfeld und Hamburg-Rahlstedt südlich und östlich des bestehenden Merkur Parks ist ein Ergebnis des Gutachtens und Ziel des Bebauungsplans. Diese übergeordnete Zielsetzung wird nicht durch den Kaufpreis der Flächen bestimmt. Zudem wird die Dichte der Bebauung gem. BauNVO festgesetzt. Eine Sicherung der umgebenden Landschaftsentwicklung wird durch den Aufbau der Große Heide erfolgen. Zur Umsetzung wurde eine interkommunale „AG Landschaft“ mit Vertretern aus Stapelfeld und dem Kreis Stormarn sowie der FHH gegründet.</i> <i>Die Knickersatzmaßnahmen für den B-Plan 131 sind nicht Gegenstand des Verfahrens des B-Plans 16. Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen für den B-Plan 16 erfolgt über den B-Plan und den nachfolgenden städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Investor.</i> <i>Die Anregung betrifft im Kern den B-Plan Rahlstedt 131 der FHH und nicht den B-Plan Nr. 16. Die Knickersatzmaßnahmen des B-Plans 131 werden zu knapp 50 % im Plangebiet selbst erbracht, zu weiteren Teilen über Ersatzmaßnahmen durch die Anlage von Feldgehölzen in der Stapelfelder Gemarkung im Gebiet des Landschaftsaufbaus Große Heide. Die Kontrolle der Ausgleichsfläche ist Aufgabe des Bezirks Wandsbeks. Der Knickersatz für den B-Plan Nr. 16 erfolgt etwa zur Hälfte ebenfalls innerhalb des Plangebietes, weitere Knicks auf den zugeordneten planexternen Flächen in der Stapelfelder Gemarkung im Gebiet des Landschaftsaufbaus Große Heide. Ein entsprechendes Monitoring soll, abgesichert durch den städtebaulichen Vertrag, eingerichtet werden.</i> <i>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Einzelhandelsbetriebe, die mit Kraftfahrzeugen und Booten handeln, werden aus der textlichen Festsetzung gestrichen und sind nicht zulässig.</i>

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<i>verbunden sein soll, ist weltfremd und realistischer Weise nicht durchsetzbar. Betriebe des Transport- und Speditionsgewerbes waren auch im Merkur-Park ausgeschlossen, finden sich aber trotzdem dort, wodurch sich der Kfz-Verkehr massiv vermehrt hat.</i> <i>6. In den grünordnerischen Festsetzungen ist die Begrünung von nur 50% der Dachflächen ein viel zu geringer Wert, um einen kleinklimatischen und hydrologischen Ausgleich zu erreichen.</i> <i>Fassadenbegrünung fehlt völlig und ist als Festsetzung vorzugeben.</i> <i>7. Die hydrologischen Fragen werden teils unter „Ver- und Entsorgung“ abgehandelt. Allerdings bleibt die Frage, wo und wie denn das Grundwasser-Wasser-Defizit zu beurteilen ist, das dadurch entstehen wird, dass eine flächige Versickerung nicht mehr gegeben sein wird, im Raume stehen. Es heißt unter „Schutzgut Wasser“ (S.28) lediglich: „Versiegelungsbedingt wird es zu erheblichen Steigerungen des Oberflächen-Abflusses zu Lasten der Grundwasserneubildung kommen,....Eine Versickerung wesentlicher Wassermengen ist nicht möglich.“ Hierbei wird aber nur das Schutzgut Wasser für sich betrachtet, nicht aber die biotopgestaltende Rolle des Wassers, wie es die EU-Wasserrahmenrichtlinie fordert. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sind die beiden Gewerbe-Teilgebiete mit den von ihnen hydrologisch abhängigen Tälern und ihren Sickerstellen gemeinsam zu betrachten, denn Bäche sind nicht nur Wasserleitungsbahnen, sondern verlaufen in einer Bach-Aue und leben von Hangquellen. Neben der wasserrechtlichen Bearbeitung zur Frage der Einleitemengen in die Vorflut, muss die Planung den Rechtskreis der EU-Wasserrahmenrichtlinie abarbeiten und darstellen, wie das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot eingehalten wird bzw. ob es zu Auswirkungen auf die Wasserkörper Stellau und Wandse (al 13) kommt. Wir verweisen hierzu auf die aktuelle Rechtsprechung des EuGH und des Bundesverwaltungsgerichtes zur Elbvertiefung.</i> <i>8. Untersuchungsbedarf besteht schließlich auch für den Wirkfaktor Licht auf die Schutzgüter, v.a. Flora und Fauna (v.a. Vögel, Insekten, Fledermäuse). Das überplante Gebiet wird erstmals und im Verbund mit angrenzenden Lichtquellen erhebliche</i>	<i>Im Bebauungsplan Rahlstedt 105 (Merkur Park) ist in der Verordnung unter § 2 Nr. 2 festgesetzt, dass Betriebe mit erheblichen Zu- und Abfahrtsverkehr (insbesondere Tankstellen) nur in einem Teilbereich an der Sieker Landstraße zulässig sind. Gemäß Nr. 3 sind Einzelhandelsbetriebe ebenfalls auf einen Teilbereich (am Kreisverkehr) beschränkt. Ein Ausschluss von Transport- und Speditionsgewerbes ist im zitierten Bebauungsplan Rahlstedt 105 (Merkur Park) nicht festgesetzt.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Die Dachbegrünung von 50 % ist realistisch. Eine Dachbegrünung von 100 % ist aufgrund von erforderlichen Randeinfassungen, Terrassen sowie ggf. Lichtbänder, Lichtkuppeln für die Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sowie technische Aufbauten für die Lüftung bzw. Kühlung der Innenräume etc. in der Praxis nicht umsetzbar. Auch die Dachbegrünung von 50 % leistet einen wichtigen Beitrag zum kleinklimatischen und hydrologischen Ausgleich (vgl. auch die Aussagen im klima-ökologischen Gutachten).</i> <i>Der Anregung wird nicht gefolgt.</i> <i>Eine Fassadenbegrünung entspricht nicht den architektonischen Ansprüchen des Gewerbegebiets. Zur Begrünung des Plangebiets sind andere Maßnahmen vorgesehen.</i> <i>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</i> <i>Die Wasserführungen der Fließgewässer wie auch des Schichtenwassers unterliegen naturgemäß großen wetterbedingten Schwankungen. So gibt es immer Trockenperioden und Hochwassersituationen. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Rückhaltung von Regenwasser und der gedrosselten Abgabe an die Vorfluter dienen genau dem Ziel, diese natürlichen Schwankungen nicht zu verstärken. Damit bleiben die Auswirkungen auf die Qualität der wasserbestimmten Biotope im Bereich der natürlichen Amplitude.</i> <i>Die Wasserqualität des in der Stellau nach Rückhaltung und Sedimentation in dem Regenrückhaltesystem einfließenden Wassers wird eine bessere Qualität haben, als das bisher von den z. T. intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Dünger, Gülleeintrag etc.) in die Vorflut gelangende Wasser. Dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot nach der Wasserrahmenrichtlinie wird demnach entsprochen.</i>

Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<i>Veränderungen für lichtabhängige und -empfindliche Pflanzen und Tiere bringen. Hierzu sind Darstellungen zu den bau- und betriebsbedingten Lichtemissionen notwendig. Zur Verminderung der Belastung sind konzeptionelle Maßnahmen wie auch technischen Vorgaben in den Festsetzungen (u.a. zur Beleuchtungsstärke und Lichtführung, bspw. warmweißes Licht mit 3000 Kelvin (K) Farbtemperatur) in der Bauleitplanung vorzunehmen. (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Bundesamt für Naturschutz BfN 2013: Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft - Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis).</i> <i>Die AG-29 sieht darüber hinaus die weitere Abschneidung des Biotopverbundes zum NSG Höltingbaum durch das neue Gewerbegebiet Minerva-Park als Planungsmangel. Diese Fragestellung ist auch im geplanten Untersuchungsbedarf nicht zu finden und muss ergänzt werden.</i>	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Aussagen zu Lichtemissionen sind Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung und des Umweltberichts. Entsprechende Hinweise zur Beleuchtung werden im B-Plan gegeben.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Die Belange des Biotopverbundes sind Gegenstand des Grünordnerischen Fachbeitrages und des Umweltberichtes.</i>
20	Gemeinde Barsbüttel, 23.04.2018 ich bedanke mich für die Übersendung der Unterlagen für o.g. Planung. Belange der Gemeinde Barsbüttel werden durch die Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme
21	Gemeinde Brunsbek, 18.04.2018 Seitens der Gemeinde Brunsbek bestehen keine Bedenken, da gemeindliche Belange von dieser Planung nicht berührt werden.	Kenntnisnahme.
22	Stadt Ahrensburg, 23.04.2018 Aus der Sicht der Stadt Ahrensburg bestehen gegen die Planung in der vorgelegten Fassung keine Bedenken.	Kenntnisnahme.